

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32	DIENSTAG, DEN 26. JULI	2016
Tag	Inhalt	Seite
19. 7.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest <small>791-1-7</small>	313
19. 7.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal <small>791-1-57</small>	315
19. 7.2016	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung <small>9503-1-2</small>	317
20. 7.2016	Siebzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg <small>100-1</small>	319
20. 7.2016	Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung und den Betrieb des Rechen- und Dienstleistungszentrums Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer <small>neu: 2190-5</small>	320
20. 7.2016	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Spielhallengesetzes <small>7103-1</small>	323
20. 7.2016	Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei <small>2190-4</small>	324

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest

Vom 19. Juli 2016

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest vom 14. September 1993 (HmbGVBl. S. 263), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Juli 2016.

Vertragspartnern beim Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt worden sind. Der Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen teilt den übr-

gen Vertragspartnern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie Hansestadt Bremen:
17. März 2016
Ulrich Mäurer
Der Senator für Inneres

Für das Land Niedersachsen:
16. März 2016
Boris Pistorius
Der Minister für Inneres und Sport

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
6. April 2016
Andy Grote
Der Senator der Behörde für Inneres und Sport

Für das Land Schleswig-Holstein:
18. März 2016
Stefan Studt
Der Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
18. März 2016
Lorenz Caffier
Der Minister für Inneres und Sport

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Spielhallengesetzes Vom 20. Juli 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 9 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 für Unternehmen, die bis zum 30. Juni 2017 nach Absatz 1 Satz 1 als mit diesem Gesetz vereinbar gelten (Bestandsunternehmen), Vorschriften zu erlassen, insbesondere über
 1. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt werden kann,
 2. die notwendigen Unterlagen für die Antragstellung,
 3. das Anhörungsverfahren nach Eingang von Erlaubnis-anträgen und
 4. geeignete Unterlagen zur Vorlage im Anhörungsverfahren sowie bei Anträgen auf eine Befreiung nach Absatz 1 Sätze 4 und 5.

Erlaubnis-anträge zum Weiterbetrieb von Bestandsunternehmen, die nach dem gemäß Satz 1 Nummer 1 festgesetzten Zeitpunkt eingehen oder nicht sämtliche notwendigen Antragsunterlagen umfassen, werden nicht berücksichtigt (Ausschlussstermin); dasselbe gilt für weiteres Sachvorbringen und Nachweise, die im Anhörungsverfahren nach Ablauf einer dafür von der zuständigen Erlaubnisbehörde gesetzten Ausschlussfrist eingehen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch bei unverschuldeter Versäumnis ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Sachlage bei Ablauf der Ausschlussfrist; wird keine Ausschlussfrist gesetzt, ist der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgeblich; spätere Änderungen werden nur für den jeweiligen Antrag berücksichtigt. Bei notwendigen Entscheidungen zwischen nach Absatz 4 gleichrangigen Spielhallen entscheidet das Los. Nach den Sätzen 2 bis 4 nicht berücksichtigte Anträge werden nachrangig nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes beschieden.“

2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 2016.

Der Senat